

§ 6 – Beitragsermäßigung	§ 6 - Beitragsermäßigung
<p>(2) Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung, so ist für dieses Kind entsprechend den Vorschriften des § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) kein Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 23 Absatz 5 KiBiz.</p>	<p>(2) Die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 51 Absatz 4 KiBiz.</p>